

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über die pflichtige Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten von Patientinnen nach Maßgabe des § 299 SGB V im Probebetrieb des sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens Konisation

Vom 15. März 2012

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	2
4. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Zur Durchführung eines Probetriebes für das sektorenübergreifende QS-Verfahren Konisation hat der G-BA mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 die pflichtige Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten im Probetrieb Konisation nach Maßgabe des § 299 SGB V beschlossen. Die Nichtbeanstandung der Richtlinie wurde am 5. März 2012 vom Bundesministerium für Gesundheit erklärt.

Dieser Änderungsbeschluss regelt die Anpassung der zeitlichen Angaben zur Durchführung des Probetriebes Konisation an die aktuellen Entwicklungen und nimmt zudem sprachliche Änderungen zur Konkretisierung des Richtliniencharakters des Beschlusses vor.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung vom 6. September 2011 konsentiert, den Beginn der ersten Regelbetriebe sektorenübergreifender QS-Verfahren für das erste Quartal 2014 vorzusehen. Zur Einhaltung dieses Zeitplanes hat er in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2011 einen baldigen Beginn von Probetrieben für die QS-Verfahren Kataraktoperation und Konisation für erforderlich erachtet. Die Institution nach § 137a SGB V wurde aus diesem Grunde gebeten, die Vorbereitungen zur Durchführung von Probetrieben für die ersten beiden QS-Verfahren aufzunehmen und die erforderlichen Absprachen mit der Landesebene und den Softwareherstellern zu treffen. Als frühestmöglicher Termin für die Durchführung des Probetriebes Konisation wurde der Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2012 angesehen und die entsprechenden zeitlichen Angaben in den Beschluss zur Datennutzung im Probetrieb Konisation übernommen.

Aufgrund von Verzögerungen in der Vorbereitung des Probetriebes Konisation auf Landesebene, insbesondere in der Rekrutierung von freiwillig teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern sowie von Softwareherstellern, wurde eine Anpassung der mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 angegebenen Termine für die Durchführung des Probetriebes erforderlich. Es ist nunmehr vorgesehen, den Probetrieb für das QS-Verfahren Konisation in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 durchzuführen.

Ferner wird durch den vorliegenden Änderungsbeschluss der Auffassung des BMG Rechnung getragen, dass es sich bei dem Beschluss um einen Richtlinienbeschluss nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 SGB V handelt.

3. Verfahrensablauf

Die Institution nach § 137a SGB V hat im Februar 2012 mitgeteilt, dass der aktuelle Stand der Vorbereitungen des Probetriebes Konisation den vorgesehenen Starttermin 1. April 2012 sehr fraglich erscheinen lasse und eine Verlegung auf den 1. Juli 2012 empfohlen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung wurde für die Beratungen in der Sitzung am 7. März 2012 ein Änderungsbeschluss vorbereitet, der die erforderlichen Anpassungen des Beschlusses vom 15. Dezember 2011 vorsieht.

Der Unterausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. März 2012 mit der Frage einer Verlegung des Starttermins des Probetriebes Konisation befasst und dem Änderungsbeschluss nach Maßgabe der Beratungen zugestimmt. Um eine zügige Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V mit der Umsetzung der Probetriebe zu ermöglichen, wurde der Änderungsbeschluss dem Plenum zu seiner Sitzung am 15. März 2012 vorgelegt.

Die nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu beteiligenden Organisationen (Verband der privaten Krankenversicherung, Bundesärztekammer, Berufsorganisationen der Pflegeberufe, Bundespsychotherapeutenkammer und Bundeszahnärztekammer) gaben in der Sitzung des Unterausschusses am 7. März 2012 kein abweichendes Votum ab.

4. Fazit

Das Plenum hat in der Sitzung am 15. März 2012 die Änderung der Richtlinie beschlossen.

Die Patientenvertretung hat das Beratungsergebnis mitgetragen. Von den zu beteiligenden Organisationen nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V haben die Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer das Beratungsergebnis im Plenum mitgetragen; der Verband der privaten Krankenversicherung, die Berufsorganisationen der Pflegeberufe und die Bundeszahnärztekammer haben von ihrem Beteiligungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Berlin, den 15. März 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess